

Factsheet:
150 Jahre Frauenrechte
in Österreich

Dr.in Susanne Feigl

EINLEITUNG

Frauenrechte waren und sind – historisch gesehen – keine Selbstverständlichkeit. Sie mussten zum Teil mühsam erkämpft werden. Und es gibt – wie die Geschichte zeigt - auf dem Weg zur Gleichstellung nicht nur Fortschritte, sondern auch Rückschritte.

Es ist noch keine hundertzwanzig Jahre her, dass den Frauen in Österreich höhere und Hochschulen offenstehen. Frauen haben seitdem ihren traditionellen Bildungsrückstand nicht nur aufgeholt, sondern Männer überholt. Inzwischen maturieren und studieren mehr Frauen als Männer.

Es ist noch keine hundert Jahre her, dass Frauen in Österreich wählen und gewählt werden können. Gestiegen ist der Anteil der Frauen in der Politik sowohl auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene nicht zuletzt aufgrund von Quotenregelungen in den 1980-er und 1990-er Jahren. In den letzten Jahren allerdings scheint diese Entwicklung wieder zu stagnieren. Im Nationalrat ging der Frauenanteil etwas zurück, er beträgt 2016 31 Prozent. Von den BürgermeisterInnen Österreichs sind nicht einmal sieben Prozent Frauen, und die oberösterreichische Landesregierung bestand nach den Wahlen 2015 ausschließlich aus Männern.

Als Folge der qualifizierteren Ausbildung von Frauen und des Ausbaus von Betreuungseinrichtungen für Vorschulkinder sind immer mehr Frauen berufstätig. Die Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern verringern sich jedoch kaum. Nach wie vor sind Frauen viel häufiger als Männer in Niedriglohnbranchen tätig und nehmen vergleichsweise selten leitende Positionen ein. Der Anteil der teilzeitbeschäftigten Frauen hat sich seit den 1990-er Jahren mehr als verdoppelt. Ein Zeichen, dass es unter den bestehenden Rahmenbedingungen (z.B. Halbtagschulen) nahezu unmöglich ist, familiäre Pflichten mit einer Vollzeitbeschäftigung zu vereinbaren.

In Österreich gibt es 2016 30 autonome Frauenhäuser als Zufluchtsstätten für von häuslicher Gewalt bedrohte Frauen und ihre Kinder. Es gibt Frauennotrufe, einschlägige Beratungsstellen, Gewaltschutzzentren und Gewaltschutzgesetze. Vor 38 Jahren gab es in Österreich noch nichts dergleichen. Die gesamte Infrastruktur für Frauen, die von Gewalt betroffen sind, wurde innerhalb einer Generation geschaffen.

Dieses Factsheet gibt einen Überblick über die Entwicklung der Frauenrechte in Österreich und erinnert daran, wie wichtig es auch heute ist, die errungenen Rechte zu erhalten, auszubauen und umzusetzen.

1848

Gründung des Wiener demokratischen Frauenvereins, des ersten Frauenvereins in Österreich, dessen Aufgaben nicht karitativer, sondern politischer Natur sind.

Vereinspräsidentin: Karoline von Perin. Zu den wesentlichen Aufgaben des Vereins zählen die Verbreitung des demokratischen Prinzips und die Gleichberechtigung der Frauen im Bereich Bildung. Mit Niederschlagung der Revolution wird der demokratische Frauenverein aufgelöst, Karoline von Perin verhaftet.

1866

Gründung des Wiener Frauen-Erwerb-Vereins, des ersten österreichischen Frauenvereins mit wirtschaftlichen Zielen. Gefordert wird der Zugang von Frauen zu standesgemäßen beruflichen Tätigkeiten und die Möglichkeit, die dafür erforderlichen Qualifikationen zu erwerben. 1868 eröffnet der Verein eine Handelsschule. 1870 setzt sich Marianne Hainisch, eines der aktivsten Mitglieder des Vereins, für die Errichtung eines Mädchengymnasiums ein. Bis zur Realisierung dieser Forderung dauerte es 22 Jahre.

1869

Das Vereinsgesetz gestattet es Männern, politische Vereine zu gründen und Versammlungen abzuhalten. „Ausländern, Frauenspersonen und Minderjährigen“ ist die Mitgliedschaft in politischen Vereinen jedoch verboten und damit auch jegliche politische Betätigung. Sowohl die in der Folge entstehenden Vereine der bürgerlich-liberalen Frauenbewegung als auch jene der Arbeiterinnenbewegung müssen ihren Vereinsstatuten einen unpolitischen Anstrich geben, um die Genehmigung zur Vereinsgründung zu erhalten.

Frauen haben die Möglichkeit, Lehrerinnenbildungsanstalten zu besuchen. Im Falle einer Verheiratung müssen Lehrerinnen allerdings ihren Beruf aufgeben („Lehrerinnenzölibat“).

1872

Der Staat stellt die ersten Telegrafistinnen ein.

1888

Gründung des Vereins für erweiterte Frauenbildung, um die Errichtung eines Mädchengymnasiums zu beschleunigen.

1888/89

Gründungsparteitag der österreichischen Sozialdemokratie. Beschluss eines Parteiprogramms, das sich ausdrücklich zur ökonomischen, politischen und bildungsmäßigen Gleichbehandlung der Geschlechter bekennt. Die einzige weibliche Delegierte allerdings muss den Parteitag verlassen, ihre Anwesenheit ist unerwünscht.

1890

Gründung des Arbeiterinnen-Bildungsvereins in Wien. Während sich die bürgerlich-liberale Frauenbewegung vor allem dafür einsetzt, den Frauen den Zugang zu qualifizierten Berufen zu erkämpfen, ist die Hauptaufgabe der Arbeiterinnenbewegung die Verbesserung der Arbeitsbedingungen. 69 Prozent, also mehr als zwei Drittel der arbeitenden Frauen, sind in der Landwirtschaft beschäftigt, 12 Prozent in der Industrie, 8 Prozent in Handel und Verkehr und 11 Prozent im öffentlichen Dienst.

1892

Die österreichische Sozialdemokratie ergänzt ihre Forderung nach dem „allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrecht“ um den Zusatz „ohne Unterschied des Geschlechts“. Das Frauenstimmrecht wird nur von der sozialdemokratischen Partei und von der bürgerlich-liberalen Frauenbewegung gefordert.

Das erste Mädchengymnasium in Wien nimmt den Betrieb auf.

1893

Gründung des sozialdemokratisch orientierten Lese- und Diskutierklub Libertas durch Adelheid Dworschak (später: Popp).

Erster Frauenstreik in Wien initiiert von der siebzehnjährigen Arbeiterin Amalie Ryba (später: Seidel). Der Streik endet nach zwei Wochen erfolgreich. Den knapp 700 streikenden Frauen, Arbeiterinnen aus vier Appreturfabriken, gelingt es, ihre Forderungen durchzusetzen: Die Arbeitszeit wird auf 10 Stunden pro Tag verkürzt, ein Mindestlohn bewilligt und der 1. Mai als arbeitsfreier Tag anerkannt.

Gründung des Allgemeinen Österreichischen Frauenvereins durch die Lehrerin Auguste Fickert. Vereinsziele sind die Gleichberechtigung der Frauen in allen Lebensbereichen und die ökonomische Unabhängigkeit der Frauen.

1897

Die philosophische Fakultät ist die erste, die Frauen zu einem Universitätsstudium zulässt. Die anderen Fakultäten ziehen nur sehr langsam nach. Ein Universitätsstudium für Frauen ist in Österreich möglich ab

1897 an der philosophischen Fakultät

1900 an der medizinischen Fakultät

1919 an der juristischen Fakultät

1945 an der katholisch-theologischen Fakultät

1902

Gründung des Bundes österreichischer Frauenvereine, eines Dachverbands aller österreichischen Frauenvereine. Präsidentin: Marianne Hainisch.

Dezember 1906

Der Reichsrat beschließt das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht, das aber, obwohl es allgemeines Wahlrecht heißt, nur für männliche Staatsbürger Geltung hat.

1910

Am 27. August 1910 beschließt die Internationale sozialistische Frauenkonferenz in Kopenhagen, jedes Jahr in jedem Land einen Internationalen Frauentag zu begehen, um den Kampf ums Wahlrecht für Frauen zu beschleunigen.

Von 100 berufstätigen Frauen in Wien sind 36 im häuslichen Dienst, 40 in der Industrie, 17 im Handel und 6 im öffentlichen Dienst beschäftigt. Sozial sind sie – wenn überhaupt - nur geringfügig abgesichert. Die Löhne der Männer sind im Durchschnitt doppelt so hoch wie jene der Frauen.

Arbeitgeber haben nicht länger das Recht, Hausgehilfinnen zu züchtigen.

Erstmals nehmen die staatlichen höheren gewerblichen Lehranstalten Mädchen auf.

1911

Am 19. März findet der erste Internationale Frauentag statt. Allein auf der Wiener Ringstraße demonstrieren rund 20.000 Frauen. Sie fordern das Wahlrecht, das Recht auf Bildung und Arbeit, gleichen Lohn, soziale Sicherheit und Frieden.

12. November 1918

Mit Ende des Ersten Weltkrieges, Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie und Gründung der Republik Deutschösterreich wird das Wahlrecht auf Frauen ausgedehnt.

1919

Am 16. Februar 1919 finden die ersten demokratischen Wahlen zur Nationalversammlung statt. Frauen können erstmals wählen und gewählt werden. Von den 170 Abgeordneten sind in der Folge acht Frauen; sieben Sozialdemokratinnen (Anna Boschek, Emmy Freundlich, Adelheid Popp, Gabriele Proft, Therese Schlesinger, Amalie Seidel, Maria Tusch) und eine Christlichsoziale (Hildegard Burjan).

Mädchen werden an öffentlichen Gymnasien zugelassen.

Gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit auf acht Stunden pro Tag. Verbot der Nacharbeit für Frauen und Jugendliche.

1920

Die österreichische Bundesverfassung enthält seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 1920 das ausdrückliche Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (Gleichheitsgrundsatz).

Das Hausgehilfinnengesetz von 1920 samt Novelle (1926) sichert den Hausgehilfinnen erste soziale Rechte (Recht auf Ruhezeit und einen verschließbaren Schlafräum).

Der Antrag der Sozialdemokratinnen auf Liberalisierung der Abtreibungsgesetze in der Nationalversammlung scheitert am Widerstand der anderen politischen Parteien; erst 55 Jahre später gelingt es, die Straffreiheit für Schwangerschaftsabbruch durchzusetzen.

1925

Einrichtung eines Referats für Frauenarbeit in der Arbeiterkammer Wien (Leiterin: Dr.in Käthe Leichter).

Die parlamentarischen Anträge der Sozialdemokratinnen auf Reform des Ehe- und Familienrechtes scheitern; diese Reform erfolgte erst 50 Jahre später.

1929

Verbot der Beschäftigung hochschwangerer Frauen in Steinbrüchen, Lehm-, Sand- und Schottergruben sowie bei der Ausführung von Hochbauten.

Einbeziehung von Bedienerinnen, Wäscherinnen und Hausnäherinnen in die Sozialversicherungspflicht.

1934-1945

Die Auflösung der parlamentarischen Demokratie und die Etablierung eines christlichen Ständestaates bedeutet das Ende gewählter PolitikerInnen. Die Schulbildung der Mädchen wird auf traditionell „weibliche“ Ausbildungsgänge einzuengen versucht. Forciert werden Haushaltungs- und Hauswirtschaftsschulen sowie Schulen für wirtschaftliche Frauenberufe. Im öffentlichen Dienst kommt es zu einer Aufnahmesperre für Frauen. Lehrerinnen müssen im Falle ihrer Eheschließung wieder ihren Beruf aufgeben.

Als im März 1938 Österreich zur Ostmark des nationalsozialistischen Deutschen Reiches wird, dürfen Frauen keinerlei politische Funktionen übernehmen. Mädchen brauchen, um ein Gymnasium besuchen zu können, eine ministerielle Genehmigung. Der Frauenanteil an den Universitäten ist mit zehn Prozent beschränkt. Frauen sollen sich auf ihre Aufgaben in

Heim und Familie konzentrieren. In der Realität allerdings werden sie – weil infolge des Krieges „Not am Mann“ ist – zur Arbeit in Fabriken und Rüstungsbetrieben verpflichtet.

1938

Einführung der obligatorischen Zivilehe (standesamtlichen Trauung).

1954

Das Heimarbeitsgesetz bringt eine arbeits- und sozialrechtliche Absicherung für HeimarbeiterInnen, die mehrheitlich Frauen sind (z.B. Urlaubsanspruch und -entgelt, Weihnachtsremuneration, Krankengeld).

1957

Das Mutterschutzgesetz sieht ein Beschäftigungsverbot für unselbständig erwerbstätige Frauen von sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Geburt eines Kindes vor – verbunden mit der Auszahlung von Wochengeld. (1974 erfolgt die Verlängerung der Mutterschutzfrist von sechs auf acht Wochen.) Überdies ermöglicht das Mutterschutzgesetz Frauen, sechs Monate nach der Geburt in (unbezahlte) Karenz zu gehen. 1960: Verlängerung der Karenzzeit auf ein Jahr und Bezahlung von Karenzgeld.

1966

Erstmals wird eine Frau in Österreich Ministerin. Grete Rehor (ÖVP) ist von 1966 bis 1970 Bundesministerin für Soziale Verwaltung. 1967 gründet sie im Sozialministerium eine Frauenabteilung (zuständig für Forschung zur sozialen Situation erwerbstätiger Frauen und Wahrnehmung internationaler Angelegenheiten).

1969

Ernennung von „Kontaktpersonen für die Förderung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt“ (ab 1989: Frauenreferentinnen) bei den neun Landesarbeitsämtern.

1970

Die Stadt Wien beschäftigt erstmals eine Frau als Straßenbahnfahrerin.

Ab 1970

Anfang der siebziger Jahre entsteht auch in Österreich – so wie in allen Ländern der westlichen Welt - eine neue autonome Frauenbewegung. Frauen erkennen, dass ihre Probleme nicht persönlicher Natur sind, sondern in Zusammenhang stehen mit den Strukturen der Gesellschaft. Trotz Gleichheitsgrundsatz in der Verfassung sind Frauen,

rechtlich ebenso wie faktisch, Männern gegenüber deutlich benachteiligt. Frauen beginnen ihre Situation zu analysieren und aus ihrem Wissen Konsequenzen zu ziehen. Sie gehen an die Öffentlichkeit, zeigen konkrete Benachteiligungen auf und üben „von außen“ politischen Druck aus. Gleichzeitig gelingt es ihnen, eine völlig neue Infrastruktur für Frauen zu schaffen: Es entstehen Frauenzentren, Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser, Frauenbuchhandlungen, feministische Zeitschriften, Frauencafés, Frauensommeruniversitäten.

Die gezielte Beseitigung regionaler, sozialer und geschlechtsspezifischer Benachteiligungen im Bildungswesen (gleiche Lehrpläne für Buben und Mädchen, Öffnung aller Schularten für beide Geschlechter, forcierter Ausbau des höheren Schulwesens außerhalb der Landeshauptstädte, kostenlose Schulbücher, Schülerfreifahrt) kommt in allererster Linie den Mädchen zugute. Der traditionelle Bildungsrückstand der Mädchen verringert sich deutlich.

1975

Einführung der Koedukation an öffentlichen Schulen – Buben und Mädchen sind in allen Schularten gemeinsam zu unterrichten. Bis dahin hatte laut Gesetz der Schulunterricht „sofern dies die Umstände erlauben“ nach Geschlecht getrennt zu erfolgen.

Die Fristenregelung tritt in Kraft, das heißt, eine Schwangerschaft kann bis zum dritten Monat straffrei abgebrochen werden. Voraussetzung: Vorhergehende ärztliche Beratung und Durchführung durch einen Arzt oder eine Ärztin.

1975-1978

Die Reform des – in Teilen noch aus dem Jahr 1811(!) stammenden – Ehe- und Familienrechts schafft die rechtliche Grundlage für eine gleichberechtigte Partnerschaft von Frau und Mann in der Familie. Das patriarchale Modell der Versorgungsehe wird von einem partnerschaftlich orientierten Familienmodell abgelöst. Beide Ehepartner sind nun verpflichtet, zum Unterhalt beizutragen (sei es durch Berufstätigkeit oder durch Haushaltsführung). Der Ehemann ist nicht länger „Haupt der Familie“. Er kann seiner Frau nicht mehr verbieten, berufstätig zu sein. Die Frau muss bei der Eheschließung nicht länger den Namen des Mannes annehmen (und ihren eigenen Familiennamen aufgeben), sondern kann auch einen Doppelnamen führen. Gesetzlicher Vertreter ehelicher Kinder ist nicht mehr automatisch der Vater. Väter und Mütter haben ihren Kindern gegenüber seit der Familienrechtsreform gleiche Rechte und Pflichten. Auch die Mutter kann seither den Passantrag oder den Lehrvertrag für ihr Kind unterschreiben. Bis dahin war dazu nur der Vater befugt.

1976

Das Unterhaltsvorschussgesetz tritt in Kraft.

1977

Einführung der Pflegefreistellung.

1978

In Wien wird das erste Frauenhaus Österreichs eröffnet.

1979

Gleichbehandlungsgesetz für die Privatwirtschaft. Es verbietet die Benachteiligung bei der Entlohnung aufgrund des Geschlechts. In der Folge verschwinden die Frauenlohngruppen aus den Kollektivverträgen.

Einführung des gemeinsamen Werkunterrichts für Mädchen und Buben in den Volksschulen.

Im November 1979 beruft Bundeskanzler Bruno Kreisky zwei Staatssekretärinnen, die speziell für Frauenfragen zuständig sind, in die Regierung: Staatssekretärin für allgemeine Frauenfragen (Johanna Dohnal) und Staatssekretärin für die Belange der berufstätigen Frau (Franziska Fast). Damit wird Frauenpolitik erstmals aus dem Bereich der Familienpolitik herausgelöst und klargestellt, dass Frauen nicht nur Teil der Familie sind, sondern eigenständige Menschen mit eigenständigen Interessen.

1981

Frauenstaatssekretärin Johanna Dohnal initiiert ein Förderungsprogramm für Frauen im Bundesdienst. Es sieht die aktive Förderung der Chancengleichheit von Frauen im Bundesdienst vor, beispielsweise in den Bereichen Einstellung (geschlechtsneutrale Stellenausschreibung), Weiterbildung und Beförderung. Gleichzeitig werden in den einzelnen Ressorts sogenannte Kontaktfrauen eingesetzt, die „vor Ort“ für Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Frauen zuständig sind.

In der Folge erhalten Frauen Zugang zur Flugsicherung. In den Lehrwerkstätten von Bahn und Post werden auch Mädchen (in technischen Berufen) ausgebildet.

1982

Ausdehnung des Mutterschutzes auf selbständig erwerbstätige Frauen. Um auch sie acht Wochen vor und nach der Geburt eines Kindes von der beruflichen Arbeit zu entlasten, gibt es die Möglichkeit der Beistellung einer Betriebshilfe bzw. der Auszahlung von Wochengeld.

Österreich ratifiziert die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen (CEDAW). Sie verpflichtet Gesetzgebung und Verwaltung, Maßnahmen zur Durchsetzung der Gleichbehandlung von Frauen zu treffen.

1983

Frauen, die Opfer eines Sexualdeliktes sind, sollen aufgrund eines Erlasses des Innenministers nach Möglichkeit von Kriminalbeamtinnen einvernommen werden.

Aufgrund der Novellierung des Staatsbürgerschaftsgesetzes bekommt ein Kind nicht länger automatisch die Staatsbürgerschaft des Vaters.

1984

Das Staatssekretariat für allgemeine Frauenfragen startet in Zusammenarbeit mit dem Unterrichts-, dem Wissenschafts- und dem Sozialministerium die Aktion „Töchter können mehr – Berufsplanung ist Lebensplanung“. Ziel dieser viele Jahre laufenden Aktion ist es, Mädchen über die Vielfalt der Ausbildungsmöglichkeiten zu informieren und sie zu ermutigen, andere als die „typisch weiblichen“ Ausbildungswege und Studienrichtungen zu wählen.

Die ersten Frauen innerhalb der Gendarmerie beenden ihre Ausbildung.

Schaffung eines Frauenreferats für grundsätzliche Angelegenheiten der Frauen im Sozialministerium (Leiterin: Mag.a Inge Rowhani).

1985

Erstmals erstellt die Arbeitsmarktverwaltung (heute: Arbeitsmarktservice) ein arbeitsmarktpolitisches Programm speziell für Frauen. Es umfasst eine Vielzahl von Maßnahmen: Berufsorientierung, Höherqualifizierung, Unterstützung von Frauenberatungsstellen, Kinderbetreuungsbeihilfe.

Aufgrund der jahrzehntelangen Erfahrung, dass bloße Appelle („Mehr Frauen in die Politik“) nicht zielführend sind, fordern Frauen erstmals die Einführung verpflichtender Quotenregelungen für die Erstellung von Kandidatenlisten. Tatsächlich sind Frauen in allen Bereichen der Politik krass unterrepräsentiert. Der Anteil der Frauen im Nationalrat beträgt zu der Zeit nicht einmal zehn Prozent. Die erste politische Partei, die eine Quotenregelung beschließt, ist die SPÖ.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung beginnt, Lehrveranstaltungen mit frauenspezifischer Thematik an den Universitäten zu fördern.

1986

Dr.in Marga Hubinek (ÖVP) ist die erste Frau, die (Zweite) Präsidentin des Nationalrates wird.

Erste Regierungsklausur speziell zur Frauenpolitik. Das Sozialministerium verpflichtet sich, Maßnahmen zur Gleichbehandlung der Frauen zu setzen (geschlechtsneutrale Stellenausschreibungen bei den Arbeitsämtern, Installierung von Berufsorientierungskursen als Gegengewicht zur traditionellen Berufswahl, Berücksichtigung familiärer Verpflichtungen von Frauen bei der Organisation von Kursen).

1987

Beseitigung geschlechtsspezifischer Unterschiede in den Lehrplänen: In den Hauptschulen ist die Teilnahme an den Unterrichtsgegenständen „Hauswirtschaft“ und „Geometrisches Zeichnen“ für beide Geschlechter verpflichtend. Bis dahin waren Buben vom Gegenstand „Hauswirtschaft“ ausgeschlossen. Mädchen waren bis 1979 vom Gegenstand „Geometrisches Zeichnen“ ausgeschlossen, zwischen 1979 und 1987 konnten sie theoretisch zwischen Hauswirtschaft und Geometrischem Zeichnen wählen, wählten aber – entsprechend den traditionellen Rollenklischees – mehrheitlich „Hauswirtschaft“.

Von Gewalt betroffene Frauen haben sowohl vor dem Untersuchungsrichter als auch bei der Hauptverhandlung das Recht auf Anwesenheit einer Person ihres Vertrauens. Bei Vorliegen schutzwürdiger Interessen besteht die Möglichkeit, die Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung auszuschließen.

1988

Beseitigung geschlechtsspezifischer Schulbezeichnungen: Das „Wirtschaftskundliche Realgymnasium für Mädchen“ heißt ab dem Schuljahr 1989/90 „Wirtschaftskundliches Realgymnasium“ Gleichzeitig erfolgt eine Änderung der Bildungsinhalte (Abbau rollenspezifischer Bildungsangebote).

Errichtung des ersten Lehrstuhls, der sich mit Frauenforschung befasst (Universität Innsbruck).

Amtsbezeichnungen und Titel sind in jener Form zu verwenden, die das Geschlecht der jeweiligen Person zum Ausdruck bringt. Bis dahin gab es Amtsbezeichnungen und Titel nur in der männlichen Form (offiziell existierten bis dahin nur Minister, Staatssekretäre, Doktoren, Stadträte, Hofräte etc., auch wenn diese weiblichen Geschlechts waren).

Die Autonomen Österreichischen Frauenhäuser schließen sich zu einer Aktionsgemeinschaft zusammen und beginnen mit der Durchführung von Polizeischulungen zum Thema „Gewalt gegen Frauen/ Gewalt in der Familie“.

Das Frauenreferat im Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird umgewandelt in eine „Abteilung für grundsätzliche Angelegenheiten der Frauen“ und damit aufgewertet.

1989

Unverheiratete Mütter werden verheirateten gleichgestellt. Bis dahin bekamen unverheiratete Mütter die Vormundschaft für ihr Kind nur über Antrag; fürs Erste war die Bezirksverwaltungsbehörde automatisch Amtsvormund.

Der Tatbestand der Vergewaltigung und das Strafausmaß ist nicht länger vom Verhalten des Opfers (Widerstandsleistung), sondern wie bei allen anderen Delikten von dem des Täters (Gewaltanwendung) abhängig. Bis dahin war der Tatbestand der Vergewaltigung nur dann gegeben, wenn eine Frau sich bis zur „Widerstandsunfähigkeit“ gewehrt hat, womit sie unter Umständen ihr Leben riskierte.

Vergewaltigung innerhalb der Ehe wird ebenso geahndet wie außerhalb der Ehe.

1990

Einsetzung einer Anwältin für Gleichbehandlungsfragen (Dr.in Ingrid Nikolay-Leitner) als direkte Ansprechpartnerin für ArbeitnehmerInnen, die im Beruf aufgrund ihres Geschlechts benachteiligt werden.

Schaffung eines arbeitsmarktpolitischen Frauenreferats innerhalb der Arbeitsmarktverwaltung, zuständig für Planung, Entwicklung und Koordinierung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen für Frauen.

Das Elternkarenzgesetz ermöglicht, dass (unselbständig erwerbstätige) Väter und Mütter die Karenzzeit nach Geburt eines Kindes wahlweise in Anspruch nehmen oder sich die Karenzzeit teilen. Bis dahin beschränkte sich der Anspruch, nach der Geburt eines Kindes in Karenz zu gehen, auf Mütter. Alternativ zum zweiten Karenzjahr gibt es für Eltern die Möglichkeit, auf Teilzeitarbeit umzusteigen.

Im Bäuerlichen Höferecht wird die Diskriminierung von Töchtern (sowie von unehelichen Kindern) beseitigt. Das Geschlecht bzw. der Status der Geburt ist nicht mehr relevant für die Übernahme eines Erbhofes.

Im Falle der Bedrohung oder Misshandlung durch den Ehepartner ist es möglich, diesem mittels gerichtlicher Einstweiliger Verfügung den Zutritt zur Wohnung zu untersagen.

1991

Aufwertung der Frauenpolitik innerhalb der Regierung: Johanna Dohnal, Staatssekretärin für allgemeine Frauenfragen, wird Frauenministerin.

Uneheliche Kinder sind hinsichtlich ihres Erbrechts ehelichen Kindern gleichgestellt.

1993

1990 hat der Verfassungsgerichtshof entschieden, dass das unterschiedliche Pensionsalter für Frauen (60 Jahre) und Männer (65 Jahre) verfassungswidrig sei. Der Nationalrat beschließt eine Neuregelung mit langen Übergangsfristen. Begründung: Frauen können nicht beim Pensionsalter gleich behandelt, ansonsten aber benachteiligt werden.

Gleichzeitig tritt das „Arbeitsrechtliche Begleitgesetz“ in Kraft, das eine Vielzahl von Maßnahmen enthält, die den speziellen Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen Rechnung tragen und ihrer beruflichen Gleichbehandlung gewährleisten sollen:

Beispielsweise:

Novellierung des Gleichbehandlungsgesetzes: Gleicher Lohn ist nicht nur für gleiche, sondern auch für gleichwertige Arbeit zu bezahlen. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz gilt als Diskriminierung.

Verbot der Benachteiligung teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmerinnen gegenüber vollzeitbeschäftigten (Anspruch auf aliquote freiwillige Sozialleistungen, Berücksichtigung regelmäßiger Mehrarbeit bei Sonderzahlungen).

Überdies sieht das Gesetz vor, dass die Bundesregierung dem Nationalrat (bis zum Jahr 2018) alle zwei Jahre über die Maßnahmen berichtet, die sie setzt, um familiäre, gesellschaftliche und wirtschaftliche Benachteiligungen von Frauen abzubauen.

Einbeziehung des Krankenpflegepersonals in das Nachtschwerarbeitsgesetz.

Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz tritt in Kraft. Im Unterschied zum Gleichbehandlungsgesetz für die Privatwirtschaft enthält das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz nicht nur das Gebot der Gleichbehandlung von Frauen und Männern, sondern auch ein Frauenförderungsgebot. Beispielsweise sind Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt aufzunehmen, sofern sie „nicht geringer geeignet sind als der bestgeeignete Mitbewerber“.

In der Folge beschließen die einzelnen Bundesländer Gesetze zur Gleichbehandlung von Frauen im Landesdienst.

Die Differenzierung des Werkunterrichts nach Geschlecht (Textiles Werken für Mädchen; Technisches Werken für Buben) ist aufgehoben. SchülerInnen können sich auf allen Schulstufen unabhängig vom Geschlecht für Textiles oder aber Technisches Werken entscheiden.

1995

Das Arbeitsmarktservice (AMS) tritt nach der Ausgliederung der Arbeitsmarktverwaltung aus dem öffentlichen Sektor deren Nachfolge an. Die neue Bundesgeschäftsstelle des AMS hat eine eigene Abteilung „Arbeitsmarktpolitik für Frauen“ (Leiterin seit 1997: Mag.a Hilde Stockhammer).

Aufgrund einer Änderung des Namensrechtes wird die zusätzliche Möglichkeit geschaffen, dass jeder Partner bei der Eheschließung seinen bisherigen Familiennamen behält.

1996

Die steirische Politikerin Waltraud Klasnic (ÖVP) ist die erste Frau, die Landeshauptmann wird.

1997

Als Reaktion auf die Sparpakete der Regierung startet das Unabhängige Frauenforum, eine überparteiliche Plattform, unter dem Titel „Alles, was Recht ist“ ein Frauenvolksbegehren mit elf – in der Folge nur zum Teil erfüllten – Forderungen. Das Volksbegehren unterschreiben 645.000 Personen.

Möglichkeit der freiwilligen Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte.

Das Gewaltschutzgesetz bietet Personen, die von familiärer Gewalt betroffen sind, die Möglichkeit, in der gewohnten Umgebung bleiben zu können. Die Polizei kann die Person, von der akute Gefahr ausgeht, aus der Wohnung weisen und ihr das Betreten der Wohnung und der unmittelbaren Wohnumgebung für vorerst zehn Tage untersagen. Mittels gerichtlicher Einstweiliger Verfügung ist es möglich, das Betretungsverbot zu verlängern. Gleichzeitig: Errichtung von Gewaltschutzzentren als staatlich anerkannte Opferschutzeinrichtungen. Ihre Aufgabe ist es, Kontakt mit den Personen aufzunehmen, die von familiärer Gewalt betroffen sind, sie zu beraten und zu betreuen sowie bei allfälligen Gerichtsverfahren zu begleiten.

1998

Installierung der ersten Regionalanwaltschaft für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt (in Innsbruck).

Das ausdrückliche Bekenntnis zur Gleichstellung von Frauen und Männern wird Bestandteil der österreichischen Bundesverfassung. Auch die Gleichbehandlungsgesetze für die Privatwirtschaft und für den Bund enthalten ab dem Jahr 2004 die Zielbestimmung „Gleichstellung von Männern und Frauen“.

1999

Die österreichweite Frauenhelpline gegen Männergewalt geht in Betrieb.

2000

Das Eherechts-Änderungsgesetz stellt klar, dass auch in einer Ehe, in der eine Person nicht erwerbstätig ist, die erwerbstätige Person in ihrer Freizeit zur Mithilfe an der Haus- und Versorgungsarbeit verpflichtet ist. Ziel sei, so heißt es, die volle Ausgewogenheit der geleisteten Beiträge zur Haushaltsführung, Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung.

2001

Gender Mainstreaming - durch den Vertrag von Amsterdam EU-weit die verbindliche Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern - wird innerhalb des AMS konsequent angewendet. Im Bereich Arbeitsmarktförderung wird halbe/halbe Realität. 50 Prozent des Förderbudgets ist für Frauen reserviert.

2002

Die Karenzgeldregelung wird durch das Kinderbetreuungsgeld abgelöst. Der Bezug von Kinderbetreuungsgeld ist für Mütter ebenso wie für Väter möglich und nicht auf ArbeitnehmerInnen beschränkt. Die Beteiligung der Väter an der Kinderbetreuung ist jedoch minimal. Lediglich fünf Prozent der BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld sind Väter.

2006

Mag.a Barbara Prammer (SPÖ) wird als erste Frau Erste Präsidentin des Nationalrats.

Mit 1. Juli 2006 tritt das Anti-Stalking-Gesetz in Kraft.

2007

Grundsatzvereinbarung über einen Mindestlohn von € 1.000,- für Normalarbeitsverhältnisse zwischen Gewerkschaftsbund und Wirtschaftskammer.

2009

Gender Budgeting ist durch die Haushaltsreform 2007 (in Kraft seit 1.1.2009) verpflichtend für Bund, Länder und Gemeinden in der österreichischen Bundesverfassung verankert.

2010

Zwei Personen gleichen Geschlechts haben die Möglichkeit, eine offizielle Partnerschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten zu begründen.

2011

Versuch der Verringerung geschlechtsspezifischer Einkommensunterschiede durch Einkommenstransparenz: Ab 2011 müssen laut Gleichbehandlungsgesetz Betriebe (vorerst nur solche mit mehr als 1.000 ArbeitnehmerInnen) die durchschnittlichen Einkommen von Frauen und Männern betriebsintern offenlegen.

Die österreichische Bundesregierung verpflichtet sich selbst, eine Frauenquote in den Aufsichtsräten der Bundesunternehmen einzuhalten. Konkretes Ziel: Bis 2018 soll der Frauenanteil 35 Prozent betragen. Dieses Ziel wurde bereits 2015 erreicht.

2013

Österreich ratifiziert die sogenannte Istanbul-Konvention – das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Es ist das derzeit wichtigste Rechtsinstrument gegen Gewalt an Frauen in Europa, denn es schafft verbindliche Rechtsnormen. Die Konvention trat mit 1. August 2014 in Kraft.

2014

Alle Betriebe mit mehr als 150 MitarbeiterInnen haben im Abstand von zwei Jahren Einkommensberichte vorzulegen, um die Einkommensstruktur des Betriebes sichtbar zu machen, die Gründe für die Einkommensunterschiede zu analysieren und Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Frauenförderpläne zu erstellen), um geschlechtsspezifische Benachteiligungen zu beseitigen.

2015

Frauen, deren eingetragene Partnerin oder Lebensgefährtin durch medizinisch unterstützte Fortpflanzung ein Kind bekommt, haben künftig Anspruch auf Elternkarenz.

Der Rechtsanspruch öffentlich Bediensteter auf eine vierwöchige Auszeit nach der Geburt eines Kindes (Frühkarenz oder Babymonat) wurde auf gleichgeschlechtliche Paare und Adoptiveltern ausgedehnt.

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Stubenring 1, 1010 Wien

Wien 2016

Tel.: +43 1 711 00-0

sozialministerium.at